

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit von Kammern und Unternehmensverbänden mit der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen

Unterzeichnende

1. Jugendberufsagentur, vertreten durch:

- a. Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Bremen-Bremerhaven
- b. Freie Hansestadt Bremen und Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- c. Jobcenter Bremen
- d. Jobcenter Bremerhaven
- e. Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Dezernat III und Dezernat IV

im Folgenden „Jugendberufsagentur“

2. Kammern und Verbände im Land Bremen, vertreten durch:

- a. Arbeitnehmerkammer Bremen
- b. Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.
- c. Handelskammer Bremen
- d. Handwerkskammer Bremen
- e. Industrie- und Handelskammer Bremerhaven

im Folgenden „Kooperationspartner“

Präambel

Die Unterzeichnenden dieser Kooperationsvereinbarung eint das Ziel, junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem vollqualifizierenden Berufsabschluss zu führen. Dabei sehen sich die Akteure in der gemeinsamen Pflicht, die individuelle Selbstverantwortung junger Menschen zu fördern und verlässliche Beratungsdienstleistungen an den Übergängen in Ausbildung, Studium und Beruf oder bei individuell schwierigen Lebenslagen sicherzustellen.

Die Unterzeichnenden dieser Kooperationsvereinbarung sind sich der Tatsache bewusst, dass das Erreichen/die Verwirklichung der Ziele der Jugendberufsagentur, insbesondere für die berufliche Zukunft der jungen Menschen, aber auch für die wirtschaftliche Entwicklung im Land, von großer Bedeutung ist. Die Arbeit der Jugendberufsagentur kann nur im Schulterschluss mit der Wirtschaft, die in hohem Maße Ausbildungsleistungen erbringt und

Ausbildungsverantwortung trägt, erfolgreich sein. Um die Zielerreichung der Jugendberufsagentur nachhaltig zu verstärken, arbeiten die Jugendberufsagentur und die Kooperationspartner in enger, systematischer und vertraglich gebundener Weise zusammen.

Die Jugendberufsagentur schließt daher mit den genannten Kooperationspartnern die nachstehende Vereinbarung. Mit ihr wird eine enge, vertrauensvolle und verbindliche Partnerschaft bei der Gestaltung der Arbeit der Jugendberufsagentur sowie das Zusammenwirken der Kooperationspartner definiert.

§ 1 Grundlagen der Kooperation

Grundlage für die Kooperationsvereinbarung sind die Bremer Vereinbarungen 2014-2017, in der sich die Unterzeichner der Bremer Vereinbarungen in der vierten Verabredung darauf verständigt haben *"...den Aufbau von Jugendberufsagenturen in Bremen und Bremerhaven (zu unterstützen) und ... zum Aufbau und der operativen Tätigkeit der Jugendberufsagentur jeweils eigene Beiträge (zu) leisten."*

Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist weiter die zwischen den Vertragspartnern der Jugendberufsagentur geschlossene Verwaltungsvereinbarung, die in ihrem § 4 (2) regelt, dass *"mit den für Berufsbildung und Beratung zuständigen Kammern und den Unternehmensverbänden im Land Bremen eine gesonderte Kooperationsvereinbarung ab(zu)schließen (ist). In dieser wird die enge und verbindliche Partnerschaft bei der gemeinsamen Gestaltung der Jugendberufsagentur geregelt."*

§ 2 Ziele der Kooperation

- (1) Die Zusammenarbeit der Unterzeichnenden dieser Kooperationsvereinbarung soll alle jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Berufsabschluss sind, zu einem Berufs- oder Studienabschluss führen. Dafür werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen beraten, in ihrer Berufsorientierung unterstützt, nach Möglichkeit direkt in eine Ausbildung vermittelt, die ihren Neigungen und Interessen entsprechen muss, oder durch Maßnahmen gefördert, die entweder im Vorfeld eine schwierige Lebenslage bewältigen helfen oder nachweislich perspektivisch auf einen Berufsabschluss hinführen. Dabei ist die Beratung so zu gestalten, dass auf jeden Einzelschritt auf dem Weg zur Ausbildung ein sinnvoller und verlässlicher Anschluss folgen kann. Die Beratung soll auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken sowie Stereotypisierungen weder befördern noch festigen, seien sie geschlechtsspezifisch, kulturell oder ethnisch geprägt.
- (2) Ausbildung und Studium haben Vorrang vor Arbeit. Wünscht oder wählt der junge Mensch unter 25 Jahren die Einmündung in eine Beschäftigung ohne einen beruflichen Abschluss, gehört er gleichwohl weiterhin zur Zielgruppe der Jugendberufsagentur.
- (3) Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip der gemeinsamen Arbeit beachtet.

§ 3 Aufgabenfelder der Kooperation

Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, werden die Unterzeichnenden bezogen auf ihre Zuständigkeiten und über die Institutionsgrenzen hinweg ihre gemeinsame Arbeit definieren und insbesondere auf folgenden Feldern zusammenarbeiten:

- Kooperation mit den neu eingerichteten Berufsorientierungsteams an den Schulen;
- Beratung von Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen und Hilfen zum Ausbildungserfolg benötigen;
- Beratung von Betrieben, um sie bei der Einrichtung von Ausbildungsplätzen und bei der Durchführung der Ausbildung zu unterstützen;
- Stabilisierung von bestehenden Ausbildungsverhältnissen bei Ausbildungskonflikten;
- Eröffnung neuer Ausbildungsperspektiven nach Abbruch einer Ausbildung oder eines Studiums;
- Abstimmung einzelfallbezogener Unterstützung von jungen Menschen zwischen den Kooperationspartnern, ggf. durch Hinzuziehung zu Fallbesprechungen;
- Personenzentrierte Ausrichtung von Beratungsprozessen, in denen Unterstützungsbedarfe ernst genommen werden und der Zugang zu anderen Hilfen aktiv ermöglicht wird.
- gemeinsame Planung und verbindliche Abstimmung von Programmen und Maßnahmen sowie Durchführung von gemeinsamen Aktionen.

§ 4 Besondere Beiträge der Unterzeichnenden

(1) Die Arbeitnehmerkammer Bremen wird

- ihre Beratungsangebote für die jungen Menschen unter 25 Jahren nach abgestimmten Zeiten in den Jugendberufsagenturen zur Verfügung stellen;
- im Rahmen der (Rechts-)Beratung von Jugendlichen (unter anderem bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages und während der Ausbildung) und von Informationsveranstaltungen für Jugendliche (z.B. in Schulklassen) zu Rechten und Pflichten im Ausbildungsverhältnis und über die Unterstützungsangebote der Jugendberufsagentur informieren und fallbezogen auf ihre Nutzung hin orientieren;
- im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Betriebs- und Personalräten sowie Mitarbeitervertretungen die Gestaltungsmöglichkeiten der JBA vorstellen und Möglichkeiten aufzeigen, wie einerseits die Bereitschaft zur Ausbildung insgesamt erhöht werden kann und andererseits die Beteiligung spezifischer Zielgruppen in den Betrieben stärker verankert werden kann.

(2) Die Unternehmensverbände im Lande Bremen werden

- im Rahmen der (Rechts-)Beratung der Betriebe zu Ausbildungsverhältnissen durch die korporativ im Haus angebotenen Arbeitgeberverbände auf die Stärkung der Bereitschaft von Unternehmen zur Ausbildungsübernahme junger Menschen mit besonderem Förderbedarf oder von "Altbewerber/innen" hinwirken;
- die Betriebe auf die Angebote der Jugendberufsagentur hinweisen und die notwendigen Kontakte herstellen;

- Ausbildungsprojekte über die Bildungseinrichtung der Unternehmensverbände durchführen und zur Einwerbung von Bundesmitteln beitragen.

(3) Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven werden

- die Kooperation mit den Ausbildungsberatern der Handelskammern in allen Fragen der Ausbildungsberechtigung von Unternehmen einbringen;
- bei Problemen in der Ausbildung, bis hin zu möglichen Schlichtungsverfahren, eine Zusammenarbeit sicherstellen;
- sich im Sinne der bundesweiten Allianz für Aus- und Weiterbildung bei ihren Mitgliedsunternehmen dafür einsetzen, betriebliche Ausbildungsplätze auch bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden;
- im Rahmen von Aktionen zur Ausbildung (Messen, Nachvermittlungsaktionen, Kooperationsveranstaltungen etc.) mit der Jugendberufsagentur zusammenarbeiten;
- Hinweise zur Jugendberufsagentur an Unternehmen in Form von Broschüren, Veröffentlichungen auf der Homepage oder auch gezieltes Anschreiben von Unternehmen geben.

(4) Die Handwerkskammer wird

- die Kooperation mit den Ausbildungsberatern der Handwerkskammer in allen Fragen der Ausbildungsberechtigung von Unternehmen einbringen;
- bei Problemen in der Ausbildung, bis hin zu möglichen Schlichtungsverfahren, eine Zusammenarbeit sicherstellen;
- sich im Sinne der bundesweiten Allianz für Aus- und Weiterbildung bei ihren Mitgliedsunternehmen dafür einsetzen, betriebliche Ausbildungsplätze auch bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden;
- im Rahmen von Aktionen zur Ausbildung (Messen, Nachvermittlungsaktionen, Kooperationsveranstaltungen etc.) mit der Jugendberufsagentur zusammenarbeiten;
- im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung von ausbildungsvorbereitenden, -begleitenden und unterstützenden Maßnahmen, ggf. durchführbar in der Bildungsstätte des Handwerks, mit der Jugendberufsagentur zusammenarbeiten;
- Hinweise zur Jugendberufsagentur an Unternehmen in Form von Broschüren, Veröffentlichungen auf der Homepage oder auch gezieltes Anschreiben von Unternehmen geben.

(5) Die Vertragspartner der Jugendberufsagentur werden

- die Kooperationspartner kontinuierlich an den Planungsprozessen zur Struktur der Arbeit der Jugendberufsagentur beteiligen;

- durch Informationen zu den Unterstützungsleistungen der Kammern und Verbände darauf hinwirken, dass junge Menschen unter 25 Jahren diese in Anspruch nehmen;
- das Know-how der Kooperationspartner zur Verbesserung des Matchings am Ausbildungsmarkt einbeziehen;
- notwendige datenschutzrechtliche Klärungen herbeiführen, um auch eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- die Neuplanungen von Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven für junge Menschen unter 25 Jahren mit den Kooperationspartnern auf Grundlage der Bewertung laufender Vorhaben verbindlich abstimmen.

§ 5 Struktur der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, einen Konsens herzustellen. Das Verfahren des Umgangs mit nicht geeinten Auffassungen wird im Rahmen der Geschäftsordnung der Planungs- und Koordinierungsgruppe festgelegt.
- (2) Die Kooperationspartner benennen verbindliche Ansprechpartner/innen für die künftige Zusammenarbeit und Vertretung in den Gremien der Jugendberufsagentur.
- (3) Die Unterzeichner des Kooperationsvertrages treffen sich regelmäßig mit dem Ziel, Planungen auszutauschen und abzustimmen, die erzielten Ergebnisse der Kooperation auszuwerten und weitere Arbeitsschritte zu vereinbaren.
 - Zu diesem Zweck wird mindestens eine Sitzung des Lenkungsausschusses der Jugendberufsagentur jährlich um je einen Vertreter/eine Vertreterin der Handelskammer, der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, der Handwerkskammer und Arbeitnehmerkammer sowie der Unternehmensverbände im Land Bremen erweitert.
 - Außerdem werden je ein Vertreter/eine Vertreterin der Handelskammer Bremen, der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, der Handwerkskammer und Arbeitnehmerkammer sowie der Unternehmensverbände im Lande Bremen bedarfsweise, aber mindestens vier Mal jährlich, zu den Sitzungen der Planungs- und Koordinierungsgruppen der Jugendberufsagentur in Bremen und Bremerhaven eingeladen.
- (4) Die Abstimmung der Themen und Aufgaben wird gemeinsam festgelegt. Jeder Unterzeichnende hat das Recht, Themen zu benennen. Die organisatorische Abwicklung übernimmt die JBA.

§ 6 Controlling und Evaluation

- (1) Die durch die Zusammenarbeit entstehenden Ergebnisse und Wirkungen für Jugendliche und Betriebe werden regelmäßig erhoben.
- (2) Die Unterzeichnenden der Kooperationsvereinbarung entwickeln hierfür ein Evaluationsdesign, benennen Zielzahlen für ein Controllingssystem und legen Berichtsformate fest.

§ 7 Datenschutz

Bei ihrer Arbeit werden die Unterzeichnenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

§ 8 Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie endet mit Beendigung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen. Nach drei Jahren wird eine Zwischenbilanz erstellt, auf deren Basis über die Restlaufzeit entschieden wird.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch jeden einzelnen Unterzeichnenden ist mit einer Frist von sechs Monaten möglich.
- (2) Jeder Unterzeichnende kann die Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht der Zusammenarbeit entgegensteht und damit das Ziel der Jugendberufsagentur durch eine Zusammenarbeit im Übrigen nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist zudem möglich, wenn einzelne Kooperationspartner ihre Aufgaben und Pflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllen.